

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

<p>1 Geltungsbereich</p> <p>Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für das Beschaffungswesen der Landart AG, im folgenden Käufer genannt. Der Käufer legt sie den Kaufverträgen mit Lieferanten zugrunde, vorausgesetzt, dass nichts anderes vereinbart wurde. Entgegenstehende, ergänzende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten werden, selbst bei Kenntnis, nicht anerkannt, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.</p> <p>2 Angebot</p> <p>Durch eine Angebotsanfrage wird der Lieferant ersucht, ein Angebot zu unterbreiten. Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen seitens der Lieferanten sind für den Käufer kostenlos, es sei denn, der Lieferant hat mit dem Käufer zuvor eine Kostenerstattung vereinbart. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich, per E-Mail, Brief oder via FAX ein. Das Angebot ist während drei Monaten ab Einreichung verbindlich.</p> <p>3 Bestellung und Auftragsbestätigung</p> <p>Bestellungen des Käufers im Betrag von über CHF 500.- gelten nur, wenn sie schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail übermittelt werden. Die seitens des Käufers gemachten Bestellangaben über Art, Menge, Termin und sonstige Bedingungen sind für den Lieferanten verbindlich. Alle Bestellungen müssen durch den Lieferanten unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen, bestätigt werden. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, sobald die Bestätigung beim Käufer eintrifft. Bleibt die Bestätigung innert fünf Arbeitstagen aus, so ist der Käufer nicht mehr an seine Bestellung gebunden und kann den Vertrag mit einem anderen Lieferanten abschliessen. Geänderte Bestätigungen gelten als neues Angebot.</p> <p>4 Preise</p> <p>Wenn nichts anderes vereinbart wird, dann gelten die genannten Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant vor der Lieferung seine Listenpreise herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die hängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält der Käufer sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.</p> <p>Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben inkl. Mehrwertsteuer (Mwst).</p> <p>Für ausländische Lieferanten deckt der Preis sämtliche Lieferverpflichtungen gemäss in der Bestellung bezeichnetem Incoterm 2010 der internationalen Handelskammer ICC ab. Werden bzgl. der Leistungen andere Abmachung getroffen, so sind diese schriftlich zu vereinbaren. Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung massgebend.</p> <p>5 Lieferung</p> <p>Nutzen und Gefahr gehen nach der Ablieferung am Bestimmungsort auf den Käufer über. Für ausländische Lieferungen gelten wiederum die Klauseln gemäss in der Bestellung bezeichnetem Incoterm 2010. Transportarten und Wege werden vor Vertragsabschluss vereinbart. Die Transportversicherung ist nur durch uns abgeschlossen, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurde. Für Beschädigungen während des Transports infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.</p> <p>Alle angelieferten Waren sind mit einem Lieferschein frei Bestimmungsort zu versehen. Auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers müssen Auskünfte zur Lieferung (vor dem Eintreffen am Bestimmungsort) in schriftlicher oder mündlicher Form gegeben werden. Auf allen Lieferdokumenten muss unsere Bestellnummer für die gelieferte Ware aufgeführt werden.</p> <p>Der Käufer ist nicht verpflichtet, Teillieferungen oder Leistungen,</p>	<p>die von der Bestellung abweichen, anzunehmen.</p> <p>Der vereinbarte Termin/Wareneingangstermin ist verbindlich. Falls Lieferverzögerungen zu erwarten sind, muss der Lieferant diese unverzüglich und unaufgefordert dem Käufer melden.</p> <p>Wird der festgesetzte Termin überschritten, ohne dass der Käufer benachrichtigt wird, ist dieser berechtigt auf die Lieferung zu verzichten und ohne weitere Erklärung vom Vertrag zurückzutreten. Wenn sofortige Lieferung ohne Terminsetzung vereinbart wurde und die Lieferung nicht unverzüglich erfolgt, wird der Lieferant durch Mahnung des Käufers in Verzug gesetzt und es wird eine Frist für nachträgliche Lieferung gesetzt.</p> <p>Für jede Art von Lieferverzögerung können wir pauschal für jede vollendete Woche der Überschreitung 0,5 %, max. 5 % des Gesamtwertes der Bestellung als Entschädigung verlangen. Der Lieferant trägt alle darüber hinausgehenden, nachweisbaren Kosten und Spesen, die sich infolge von ihm zu vertretender verspäteter Absendung ergeben. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die Entschädigung.</p> <p>Tritt eine Verzögerung oder Behinderung durch höhere Gewalt ein, ist der Lieferant verpflichtet, uns schnellstmöglich über deren Umstände und ihre Dauer zu unterrichten und trägt den Schaden, der aus einer etwaigen schuldhafte Verletzung dieser Pflicht entsteht.</p> <p>Der Käufer ist berechtigt, die Annahme von Waren, die vor dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.</p> <p>Mehrlieferungen werden nur dann anerkannt, wenn dies vom Käufer vor Anlieferung schriftlich bestätigt worden ist. Ebenso sind wir berechtigt, die Annahme einer bzgl. der Bestellung gelieferten Mehrmenge zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.</p> <p>6 Prüfung und Abnahme</p> <p>Die Prüfung der gelieferten Ware sowie eine allfällige Mängelrüge wird der Käufer so rasch als möglich vornehmen, jedoch ohne an eine bestimmte Frist gebunden zu sein. Dies gilt insbesondere für ungeprüfte Waren vom Lieferanten; für geprüfte Waren wird lediglich nach dem Stichprobenverfahren vorgegangen.</p> <p>Die ordentliche Wareneingangsprüfung entspricht lediglich einer kaufmännischen Prüfung. Der Käufer ist berechtigt, die Annahme mangelhafter Lieferungen oder Leistungen zu verweigern. Dies gilt hinsichtlich der gesamten Lieferung oder Leistungen auch dann, wenn nur Teile mangelhaft sind und eine Teilabnahme für den Käufer nicht von Interesse ist. Aufwendungen, die dem Käufer durch die Prüfung und Rücksendung mangelhafter Lieferungen und Leistungen entstanden sind, hat der Lieferant zu ersetzen. Die Nutzung, Inbetriebnahme, An- oder Bezahlung teillieferter Waren, Leistungen ist weder Billigung noch stillschweigende Abnahme. Teilzahlungen erfolgen nur unter dem Vorbehalt der Abnahme der Gesamtleistung.</p> <p>7 Gewährleistung und Haftung</p> <p>Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, die vereinbarte Beschaffenheit hat, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den neuesten Vorschriften der Behörden und den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen entspricht.</p> <p>Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.</p> <p>Entspricht die gelieferte Ware oder Leistungen dem nicht, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Hat der Lieferant eine Garantie oder Haftbarkeit für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen, so können wir daneben auch die Ansprüche aus der Garantie geltend machen.</p> <p>Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, jeweils beginnend mit der Abnahme / Übernahme des Liefergegenstandes. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt zwei Jahre ab Einbau /</p>
---	--

Inbetriebnahme und endet spätestens nach vier Jahren. Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von UnterpLieferanten hergestellten Teile.

Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen aufgrund in- oder ausländischen Produkthaftungsgesetze sowie Produzentenhaftung frei, soweit der Produktfehler auf die vom Lieferanten gelieferte Ware zurückzuführen ist.

Der Lieferant hat für einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschliesslich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu sorgen. Auf Verlangen wird der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis führen.

Machen Dritte Produkthaftungsansprüche gegen den Käufer geltend, die den Lieferbereich des Lieferanten betreffen, hat uns dieser freizustellen. Das Recht des Lieferanten den Käufer unter Berücksichtigung der getroffenen Vereinbarungen sowie der tatsächlichen Umstände nachweisliches anteiliges Mitverschulden oder Mitverursachen entgegenzuhalten, bleibt unberührt.

In dringenden Fällen sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Insbesondere gilt dies auch für festgestellte Mängel, die sich während der Bearbeitung herausstellen bzw. aus Termingründen oder zum Zwecke der Schadensminderung durch uns behoben werden. Dies erfolgt unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche, es sei denn, daß dies in Abwägung der beiderseitigen Interessen für den Lieferanten unzumutbar ist. Geleistete Zahlungen unsererseits an den Lieferanten gelten nicht als Verzicht auf eine Mängelrüge.

Wenn Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers durchgeführt werden, sind dessen Sicherheitsbestimmungen und -anweisungen strikt zu befolgen.

8 Eigentum Dokumente und Werkzeuge

Alle Dokumente und Werkzeuge, welche vom Käufer zur Erstellung der zu liefernden Ware/Dienstleistung zur Verfügung gestellt oder bezahlt werden, bleiben Eigentum des Käufers. In gewissen Fällen ist dies aus technischen oder anderen Überlegungen nicht möglich und muss deshalb im Vertrag schriftlich geregelt werden. Auf jeden Fall hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass Dokumente und Werkzeuge nicht für einen anderen Zweck als zur Herstellung der vom Käufer bestimmten Ware/Dienstleistung verwendet werden und dass sie keiner dritten Partei ohne Absprache mit dem Käufer überlassen werden. Dokumente und Werkzeuge dieser Art sind jederzeit auf Wunsch des Käufers vorzuweisen und müssen gut gesichert aufbewahrt werden. Beim Lieferanten verbleibende Dokumente und Werkzeuge dürfen nur nach gegenseitiger Absprache und wenn schriftlich vereinbart, durch den Lieferanten vernichtet werden.

9 Beistellungen

Einem Auftrag beigestellte Teile ohne Verrechnung an den Lieferanten bleiben Eigentum des Käufers.

10. Vorbehalte

Der Käufer ist berechtigt, für den Lieferanten verbindliche Termine bis zu sechs Monaten hinauszuschieben, wenn nach Vertragsabschluss unvorhergesehene Betriebsstörungen durch Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturereignisse, Krieg, Epidemie, etc. oder deren Folgen), Streik oder Rohstoffmangel auftreten. Die Abnahmeverzögerung muss vom Käufer begründet und in schriftlicher Form erfolgen.

11. Nutzungsrechte und Rechte Dritter

Alle Lieferungen und Leistungen sind frei von Rechten Dritter zu erbringen. Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass Dritte uns nicht an der vertragsgemässen Nutzung der Lieferungen und oder Leistungen hindern können. Sind Lieferungen und/oder Leistungen nicht frei von Rechten Dritter oder wird der Käufer an der vertragsgemässen Nutzung gehindert oder eingeschränkt, so hat uns der Lieferant alle entstehenden Schäden zu ersetzen.

12 Rechtzeitige Abkündigung von Waren und Leistungen

Befindet sich der Lieferant in einer laufenden Geschäftsbeziehung zum Käufer, so hat er die geplante Einstellung einzelner Warenlieferungen und oder Leistungen, insbesondere die Einstellung der Produktion von Waren oder Ersatzteilen schriftlich anzukündigen. Nach der Abkündigung hat der Lieferant noch über einen angemessenen Abwicklungszeitraum, mindestens jedoch für zwölf Monate, weitere Lieferungen und oder Leistungen zu einem angemessenen Preis sicherzustellen. Bei Ersatzteilen wird garantiert, dass sie für den Zeitraum der erfahrungsgemässen Lebensdauer der Liefergegenstände erhältlich sind. Der Lieferant kann die Bevorratungspflicht auch dadurch erfüllen, dass er für den genannten Zeitraum sicherstellt, dass Ersatzteile vergleichbarer Qualität und zu gleichen Preisen auf dem Markt erhältlich sind.

13 Zahlung

Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Datum des Rechnungseingangs, frühestens jedoch dem gewünschten Liefertermin oder dem Termin der Ablieferung, welcher von beiden der jeweils spätere Termin ist.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt eine Zahlungsfrist von 60 Tagen. Zahlungen für Teillieferungen werden nur geleistet, wenn dies so vereinbart wurde.

Vorauszahlungen können in begründeten Fällen schriftlich vereinbart werden, sofern die Bestellschm CHF 10'000.- übersteigt und der Lieferant vollumfänglich Sicherheit (Bankgarantie) leistet. Die Zahlungsmodalitäten bei Vorauszahlungen müssen vertraglich geregelt sein.

Die dem Lieferanten aus der Bestellung zustehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder abgetreten noch verpfändet werden.

14 Vertraulichkeit und Datenschutz

Alle Informationen, Unterlagen und Daten, die der Käufer dem Lieferanten zur Verfügung stellt und alle Kenntnisse die der Lieferant im Zusammenhang mit der Lieferung und oder Leistung über die Produkte, Kunden und geschäftlichen Aktivitäten des Käufers erhalten hat, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Solche Informationen, Unterlagen und Daten sind nach der Auftragserfüllung auf Wunsch des Käufers zurückzugeben. Ein Rückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten nicht zu. Die Bestimmungen über Datenschutz sind in bezug auf das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien einzuhalten. Die Pflicht zur Vertraulichkeit entfällt für Informationen, Unterlagen und Daten, welche öffentlich bekannt sind oder werden, bzw. dem Lieferanten bei Zugang der Bestellung bereits bekannt waren.

15 Abweichungen von der AEB

Vereinbarungen, die von den vorliegenden AEB abweichen, müssen schriftlich festgelegt werden.

16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die vorliegenden AEB sowie die Bestellungen unterstehen schweizerischem Recht.

Gerichtsstand ist der Firmensitz des Käufers.